

1. Allgemeines

Die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen von Swisscom (Schweiz) AG» («AGB») gelangen zur Anwendung, soweit für eine bestimmte Dienstleistung oder für bestimmte Kundengruppen keine abweichende Regelung besteht.

2. Leistungen Swisscom

Allgemein

Über den Umfang sowie die spezifischen Nutzungsbedingungen der einzelnen Dienstleistungen (Dienste und Zusatzdienste) der Swisscom (Schweiz) AG («Swisscom») geben die aktuellen Broschüren, die Angebotsbedingungen und die Webseite von Swisscom (bzw. von Migros Mobile für Migros Mobile-Produkte, von Wingo für Wingo-Produkte und von Coop Mobile für Coop Mobile-Produkte) Auskunft. Swisscom kann zur Leistungserbringung Dritte beiziehen.

Es besteht kein Anspruch der Kunden auf eine bestimmte Ausgestaltung der Swisscom Infrastruktur oder auf die Beibehaltung von darüber zugänglichen Dienstleistungen. **Swisscom ist jederzeit berechtigt, mit angemessener Vorankündigung das Erbringen einer Dienstleistung entschädigungslos einzustellen.**

Unterhalt

Swisscom besorgt den Unterhalt ihrer Infrastruktur. Sie behebt während der Betriebszeiten Störungen, welche in ihrem Einflussbereich liegen, innert angemessener Frist. Wird Swisscom wegen Störungen in Anspruch genommen, deren Ursache nicht in ihrer Infrastruktur liegt, können die Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt werden. Swisscom ist berechtigt, den Betrieb zwecks Behebung von Störungen, Durchführung von Wartungsarbeiten, Einführung neuer Technologien usw. zu unterbrechen oder einzuschränken.

Sperrnisse

Der Kunde kann bei der Hotline oder online im Kundencenter die Sperrung von Mehrwertdiensten veranlassen, die über das Swisscom Netz bezogen und auf der Swisscom Rechnung belastet werden (insb. 090x-Nummern, im Mobilfunk auch SMS-Kurznummern). Die Sperrung kann jeweils alle entsprechenden Mehrwertdienste umfassen oder auf einzelne Kategorien (z.B. Erwachsenenunterhaltung, 0900- oder 0901-Nummern) beschränkt sein.

3. Leistungen des Kunden

Bezahlung

Der Kunde ist für eine fristgerechte Bezahlung der bezogenen Leistungen verantwortlich.

Passwörter etc.

Der Kunde ist verpflichtet, Passwörter, Identifikationscodes, Login-Daten, PIN- und PUK-Codes etc. sicher zu verwahren und niemandem zugänglich zu machen.

Kundenangaben, E-Mail-Adresse

Der Kunde ist verpflichtet, Swisscom über die aktuell gültige Vertrags-, Rechnungs- und E-Mail-Adresse zu informieren. Swisscom kann dem Kunden vertragsrelevante Informationen (z.B. Rechnungen, Mahnungen, Produkte- oder AGB-Änderungen, betriebliche Informationen wie Wartungsarbeiten etc.) postalisch oder auf die letzte von ihm angegebene E-Mail-Adresse oder über andere elektronische Kommunikationskanäle rechtsgültig zustellen.

Werbung

Der Kunde ist einverstanden, dass Swisscom ihm Werbung zu Angeboten von Swisscom, von Konzerngesellschaften der Swisscom-Gruppe und von Geschäftspartnern von Swisscom zustellen darf. Nähere Informationen können den Datenschutzbestimmungen (www.swisscom.ch/datenschutz) entnommen werden. Der Kunde hat jederzeit eine einfache und kostenlose Möglichkeit (z.B. online im Kundencenter), die Einwilligung zu widerrufen oder auf bestimmte Kontaktkanäle zu beschränken.

Rechts- und vertragskonforme Benutzung

Die Dienstleistungen sind ausschliesslich für den üblichen Gebrauch bestimmt. Sie dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung von Swisscom für spezielle Anwendungen oder für das Anbieten von Fernmeldediensten eingesetzt werden.

Der Kunde ist für die rechts- und vertragskonforme Benutzung der von Swisscom bezogenen Dienstleistungen verantwortlich. Als rechts- bzw. vertragswidrig gelten namentlich

- > Unlautere Massenwerbung (Spam)
- > Belästigen oder Beunruhigen von Dritten
- > Behinderung Dritter bei der Benutzung von Fernmeldediensten
- > Hacking (Eindringversuche etc.), Ausspionieren anderer Internetbenutzer oder von deren Daten und betrügerische Angriffe (Phishing)
- > Schädigen oder Gefährden der Fernmeldeinfrastruktur oder der Geräte Dritter durch schädliche Software
- > Übermittlung oder Zugänglichmachen rechtswidriger Inhalte

Bestehen Anzeichen einer rechts- oder vertragswidrigen Nutzung, ist der Kunde verpflichtet, Swisscom Auskunft über die Nutzung zu erteilen.

Verantwortung für den Inhalt

Der Kunde ist für den Inhalt der Informationen (Sprache, Daten in jeglicher Form) verantwortlich, den er von Swisscom übermitteln oder bearbeiten lässt oder den er allenfalls Dritten zugänglich macht.

Verantwortung für Benutzung der Anschlüsse

Der Kunde ist für jede Benutzung seiner Anschlüsse, auch für eine solche durch Drittpersonen, verantwortlich. Er hat insbesondere alle infolge Benutzung der von Swisscom bezogenen Dienstleistungen in Rechnung gestellten Beträge zu bezahlen. Dies gilt auch für Waren oder Dienstleistungen, welche über seine Anschlüsse bezogen oder bestellt wurden. Stellt der Kunde die von Swisscom bezogenen Dienstleistungen Minderjährigen zur Verfügung, ist er für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich. Swisscom stellt – im Rahmen der technischen Möglichkeiten – Sperrmöglichkeiten zur Verfügung.

4. Einrichtungen beim Kunden/Endgeräte

Allgemein

Der Kunde erstellt, unterhält und entfernt (bei Bezugsende) rechtzeitig und auf seine Kosten die notwendige Infrastruktur (Geräte, Hardware, Software etc.). Die Benützung der Dienstleistungen setzt den Einsatz geeigneter – z.T. von Swisscom vorbestimmter – Geräte

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen von Swisscom

durch den Kunden voraus. Er ist für die Anschaffung, Einrichtung, Funktionstüchtigkeit und Rechtskonformität seiner Infrastruktur selber verantwortlich. Swisscom gewährt dem Kunden keinen Investitionsschutz.

Fernwartung

Swisscom ist berechtigt, zwecks Konfiguration, Wartung oder Optimierung bzw. Erweiterung ihrer Dienstleistungen über das Fernmeldenetz auf die für den Dienstleistungsbezug eingesetzte Infrastruktur zuzugreifen und dort vorhandene technische Daten bzw. Software einzusehen, zu verändern, zu aktualisieren oder zu löschen. Im Rahmen der Fernwartung erhält Swisscom Einblick in diejenigen Dateien des Kunden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Konfiguration des Geräts sowie der Dienstleistungen stehen.

Swisscom haftet nicht für nach der Fernwartung auftretende allfällige Schäden an der Infrastruktur des Kunden, sofern diese nicht nachweislich durch die Fernwartung von Swisscom verschuldet worden sind.

Schutzmassnahmen

Der Kunde schützt seine Infrastruktur und Daten vor unbefugtem Zugriff durch Dritte. Er ergreift – entsprechend dem Stand der Technik – Massnahmen, um zu verhindern, dass seine Infrastruktur für die Verbreitung von rechtswidrigen oder sonstwie schädlichen Inhalten (insb. unlautere Massenwerbung (Spam), betrügerische Nachrichten (Phishing Mails/SMS), betrügerische Internetseiten (z.B. gefälschte Login-Seiten), schädliche Software (Viren, Trojanische Pferde, Würmer etc.)) verwendet wird. Schädigt oder gefährdet ein Gerät des Kunden eine Dienstleistung, einen Dritten oder die Anlagen von Swisscom oder Dritten oder verwendet der Kunde nicht zugelassene Geräte, kann Swisscom ohne Vorankündigung und entschädigungslos ihre Leistungserbringung einstellen, das Gerät des Kunden vom Fernmeldenetz trennen und Schadenersatz fordern.

Geräte im Eigentum von Swisscom

Der Kunde ist verpflichtet, miet- oder leihweise zur Verfügung gestellte Geräte bei Beendigung des Dienstleistungsbezugs unbeschädigt und innerhalb der von Swisscom gesetzten Frist an Swisscom zurückzusenden. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, behält Swisscom sich das Recht vor, das nicht retournierte Gerät in Rechnung zu stellen.

5. Preise

Allgemein

Massgebend sind jeweils die aktuellen auf www.swisscom.ch, mobile.migros.ch für Migros Mobile-Produkte, www.wingo.ch für Wingo-Produkte und www.coopmobile.ch für Coop Mobile-Produkte - publizierten Preise und Gebühren (z.B. Bearbeitungs- und Servicegebühren) von Swisscom. Swisscom kann Preise und Gebühren unmittelbar vor der Nutzung einer bestimmten Dienstleistung bekannt geben.

Beginn Zahlungspflicht; Sperren

Die Zahlungspflicht beginnt in der Regel mit der Einschaltung der Dienstleistungen. Auch während der allfälligen Sperre einer Dienstleistung werden dem Kunden die vertraglich geschuldeten Preise in Rechnung gestellt. Vorbehaltlich anders lautender fernmelde-rechtlicher Vorgaben erhebt Swisscom für das Sperren und Entsperren eine Sperrgebühr.

6. Missbräuche

Weicht die Nutzung erheblich vom üblichen Gebrauch ab (s. Ziffer 3) oder bestehen Anzeichen eines rechts- oder vertragswidrigen Verhaltens, kann Swisscom den Kunden zur rechts- und vertragskonformen Benutzung anhalten, ihre Leistungserbringung ohne Vorankündigung entschädigungslos ändern, einschränken oder einstellen, den Vertrag frist- und entschädigungslos auflösen und gegebenenfalls Schadenersatz sowie die Freistellung von Ansprüchen Dritter verlangen. Dasselbe gilt im Falle von unzutreffenden oder unvollständigen Angaben des Kunden bei Vertragsabschluss oder bei der Bestellung.

7. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Allgemein

Swisscom erstellt die Rechnung aufgrund ihrer Aufzeichnungen. Swisscom kann verschiedene Rechnungen des Kunden zusammenfassen und geringfügige Rechnungsbeträge zusammen mit einer nachfolgenden Rechnung erheben.

Der Rechnungsbetrag ist bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum zu bezahlen. Ist kein solches angegeben, gilt als Fälligkeitsdatum das Rechnungsdatum plus 30 Tage. **Einwände des Kunden zu Benützungsgebühren müssen innerhalb von sechs Monaten nach der beanstandeten Benutzung erfolgen.** Danach gelten sie als vom Kunden akzeptiert.

Betreffen die Einwände nur einen Teilbetrag der Rechnung, so kann Swisscom verlangen, dass der unbeanstandete Teil der Rechnung fristgerecht bezahlt wird. Mit Beendigung des Vertrages werden alle ausstehenden Beträge (d.h. auch Restlaufgebühren bis zum Ablauf einer noch laufenden Mindestbezugs- bzw. Verlängerungsdauer) fällig.

Jede Partei kann unbestrittene Gegenforderungen zur Verrechnung bringen.

Zahlungsverzug

Hat der Kunde bis zum Fälligkeitsdatum weder die Rechnung vollumfänglich bezahlt noch schriftlich und begründet Einwände dagegen erhoben, fällt er ohne weiteres in Verzug und Swisscom kann soweit gesetzlich zulässig die Leistungserbringung bei allen Dienstleistungen unterbrechen, weitere Massnahmen zur Verhinderung wachsenden Schadens treffen und/oder den Vertrag frist- und entschädigungslos auflösen.

Der Kunde trägt sämtliche Kosten, die Swisscom durch den Zahlungsverzug entstehen. Insbesondere schuldet der Kunde Swisscom einen Verzugszins von 5% sowie eine **Mahngebühr von CHF 30.– pro Mahnung.** Swisscom kann jederzeit Dritte für das Inkasso beiziehen. **Der Kunde hat hierfür dem beigezogenen Dritten direkt Mindestgebühren zu bezahlen und ihm darüber hinaus dessen individuelle Aufwände und Auslagen zu entschädigen, die für das Inkasso notwendig sind.** Details sind auf www.swisscom.ch/inkasso ersichtlich.

Sicherheit

Hat Swisscom Zweifel hinsichtlich der vertragsgemässen Einhaltung der Zahlungsbedingungen oder erschwert sich möglicherweise das Inkasso von Forderungen, kann Swisscom auch eine Vorauszahlung oder Sicherheit verlangen. Leistet der Kunde sie nicht, kann Swisscom die gleichen Massnahmen treffen wie beim Zahlungsverzug. Sicherheiten in Form einer Barhinterlegung werden zum Zinssatz für Sparkonti verzinst. Swisscom kann alle Forderungen gegen den Kunden mit geleisteten Sicherheiten verrechnen.

Starker Anstieg der Benutzungsgebühren

Steigen die Benutzungsgebühren des Kunden stark an, ist **Swisscom berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Kunden darüber zu informieren**. Bei Verdacht auf Missbrauch oder Zweifel an der Zahlungswilligkeit bzw. Zahlungsfähigkeit des Kunden kann Swisscom alle Dienstleistungen sperren oder eine Sicherheit verlangen.

8. Rufnummern und weitere Adressierungselemente

Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Rufnummer oder eines anderen bestimmten Adressierungselements (z.B. IP-Adresse). Swisscom stellt sie dem Kunden zur Nutzung zur Verfügung. Sie gehen nicht in das Eigentum des Kunden über und können somit weder verkauft, verpfändet, vererbt noch sonstwie an Dritte übertragen werden, sofern Swisscom nicht ausdrücklich einwilligt. Swisscom kann sie entschädigungslos zurücknehmen oder ändern, wenn behördliche, betriebliche oder technische Gründe es erfordern oder im Falle von Rufnummerstreitigkeiten unter Privaten. Unter Vorbehalt der Portierung zu einem anderen Anbieter, fallen die Adressierungselemente bei Beendigung des Bezugs der entsprechenden Dienstleistung entschädigungslos an Swisscom zurück und können anderen Kunden zugeteilt werden.

9. Geistiges Eigentum

Für die Dauer des Vertrages erhält der Kunde das unübertragbare, nicht ausschliessliche Recht zum Gebrauch und zur Nutzung der Dienstleistungen und Produkte. Inhalt und Umfang dieses Rechts ergeben sich aus den Vertragsdokumenten. Alle Rechte an bestehendem oder bei der Vertragserfüllung entstehendem geistigem Eigentum bezüglich Dienstleistungen und Produkte von Swisscom verbleiben bei ihr oder den berechtigten Dritten. Verletzt der Kunde Immaterialgüterrechte von Dritten und wird Swisscom dafür in Anspruch genommen, so hat der Kunde Swisscom schadlos zu halten.

10. Benutzungsbeschränkungen/Gewährleistung

Unterbrüche

Swisscom bemüht sich um eine hohe Verfügbarkeit ihrer Dienstleistungen. Sie kann jedoch keine Gewährleistung für ein unterbrochenes- und störungsfreies Funktionieren ihrer Infrastruktur und ihrer Dienstleistungen geben.

Netze und Dienste Dritter

Für Sprach- oder Datenverkehr auf Drittnetzen oder mit Anschlüssen von Drittnetzen bestehen keine Zusicherungen oder Gewährleistungen bezüglich Verfügbarkeit, Qualität, Betrieb oder Support.

Einsatz von Verschlüsselungs- oder Anonymisierungsdiensten

Setzt der Kunde Dienste zur Verschlüsselung oder Anonymisierung der Datenübertragung ein (z.B. VPN, Private Relay, private DNS) oder verwendet er Infrastruktur mit entsprechenden Einstellungen, akzeptiert er die damit verbundenen möglichen Nachteile, namentlich

- > Verunmöglichkeit oder Beeinträchtigung der Leistungserbringung durch Swisscom
- > Kostenpflicht bei eigentlich kostenlos angebotenen Dienstleistungen
- > Einschränkung der Möglichkeiten zur Missbrauchsbekämpfung (vgl. nachfolgenden Abschnitt)

Risiken bei der Dienstleistungsbenutzung; Massnahmen Swisscom

Swisscom trifft Vorkehrungen, um ihr Netz vor Eingriffen Dritter zu schützen. **Sie kann jedoch keine Gewähr bieten, dass**

- > die Netzinfrastruktur vor unerlaubten Zugriffen oder unerlaubtem Abhören vollumfänglich geschützt ist.
- > nicht Spamming, schädliche Software, Spyware, Hacker oder Phishing-Angriffe etc. die Benutzung der Dienstleistung beeinträchtigen, die Infrastruktur (z.B. Endgeräte, PC) des Kunden beschädigen oder ihn anderweitig schädigen.

Swisscom ist berechtigt, die mit dem Fernmeldenetz verbundenen Geräte auf Sicherheitsmängel zu prüfen, Filter einzusetzen und weitere Massnahmen zu ergreifen, um die Infrastruktur von Swisscom, von Kunden und von Dritten vor rechtswidrigen oder sonstige schädlichen Inhalten und Software zu schützen oder um den Zugang zu Inhalten, welche rechtswidrig oder für Minderjährige ungeeignet sind, zu verhindern.

Inhalte

Swisscom kann keine Verantwortung übernehmen für

- > Inhalte, welche der Kunde von Swisscom übermitteln oder bearbeiten lässt oder die er Dritten zugänglich macht.
- > Inhalte, welche der Kunde über die Telekommunikationsnetze erhält.
- > die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität, Recht- und Zweckmässigkeit, Verfügbarkeit sowie zeitgerechte Zustellung von Informationen, welche von Dritten erstellt, bei Dritten abrufbar bzw. über die Dienstleistungen von Swisscom zugänglich gemacht werden.

Umzug

Im Falle des Umzugs des Kunden kann Swisscom nicht gewährleisten, dass die Dienstleistungen am neuen Ort im gleichen Umfang angeboten werden.

11. Haftung von Swisscom

Allgemeine Haftungsbestimmung

Bei Vertragsverletzungen haftet Swisscom für den nachgewiesenen Schaden, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. **Die Haftung für Schäden infolge leichter Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.** Swisscom ersetzt jedoch Sach- und Vermögensschäden je Schadenereignis bis zum Gegenwert der während des letzten Vertragsjahres bezogenen Leistungen, höchstens aber 50'000 CHF.

Die Haftung von Swisscom für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Datenverluste, Schäden infolge Downloads ist – soweit gesetzlich zulässig – in jedem Fall ausgeschlossen. Sie haftet auch nicht für Schäden infolge rechts- oder vertragswidriger Nutzung ihrer Dienstleistungen.

Höhere Gewalt

Swisscom haftet nicht, wenn die Erbringung der Leistung aufgrund höherer Gewalt zeitweise unterbrochen, ganz oder teilweise beschränkt oder unmöglich ist. Als höhere Gewalt gelten insbesondere auch Stromausfall und Auftreten schädlicher Software (z.B. Virenbefall).

Bezug von Waren oder Dienstleistungen Dritter

Benutzt der Kunde seine Anschlüsse zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen Dritter, ist Swisscom – soweit nicht ausdrücklich Anderes vereinbart – nicht Vertragspartnerin, weder betreffend die Waren oder Dienstleistungen noch die Zahlung. Swisscom übernimmt keinerlei Haftung oder Gewährleistung für derartig bestellte oder bezogene Dienstleistungen oder Waren, auch dann nicht, wenn sie das Inkasso von Drittforderungen durchführt.

12. Dauer und Kündigung

Allgemein

Der Vertrag ist unbefristet. Eine Kündigung des Vertrages ist möglich, sobald bei keiner Dienstleistung eine Mindestbezugs- oder Verlängerungsdauer mehr läuft.

Kündigungen haben schriftlich oder telefonisch bei der Swisscom Hotline zu erfolgen, ausser Swisscom nehme im Einzelfall eine Kündigung in anderer Form entgegen.

Soweit nicht anders vereinbart, kann jede Partei eine Dienstleistung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten auf Monatsende kündigen.

Mindestbezugs- und Verlängerungsdauer

Für einzelne Dienstleistungen können in anderen Vertragsdokumenten Mindestbezugs- und Verlängerungsdauern vorgesehen sein. Während deren Dauer sind Änderungen am Dienstleistungspaket auf Wunsch des Kunden nicht bzw. nur zu den von Swisscom festgelegten Kostenfolgen möglich.

Eine Kündigung ohne Kostenfolgen ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten auf Monatsende, erstmals aber auf Ende der Mindestbezugs- bzw. auf Ende der Verlängerungsdauer möglich. Kündigt der Kunde während laufender Mindestbezugs- bzw. Verlängerungsdauer («vorzeitig») oder kündigt Swisscom vorzeitig aus einem in Ziffer 6 genannten Grund oder wegen Zahlungsverzugs eine Dienstleistung, schuldet der Kunde Swisscom die Restlaufgebühren bis zum Ablauf der Mindestbezugs- bzw. Verlängerungsdauer. Massgebend für die Berechnung der Restlaufgebühren sind die verbleibende Dauer und die unrabattierte Standard-Abonnementsgebühr. Abweichende Regelungen bleiben vorbehalten. Kündigt Swisscom vorzeitig, ohne dass ein in Ziffer 6 genannter Grund oder ein Zahlungsverzug vorliegt, schuldet der Kunde keine Restlaufgebühren.

13. Änderungen

Änderungen bei Preisen und Dienstleistungen

Swisscom behält sich vor, die Preise, ihre Dienstleistungen, die Besonderen Bedingungen und die Angebotsbedingungen jederzeit anzupassen. Änderungen gibt Swisscom dem Kunden in geeigneter Weise (z.B. auf der Rechnung oder per E-Mail) bekannt. Erhöht Swisscom Preise so, dass sie zu einer höheren Gesamtbelastung des Kunden führen oder ändert Swisscom eine vom Kunden bezogene Dienstleistung erheblich zum Nachteil des Kunden, informiert Swisscom rechtzeitig im Voraus und der Kunde kann die betroffene Dienstleistung (z.B. bei Optionen nur diese, nicht aber die zugrundeliegende Leistung) bis zum Inkrafttreten der Änderung auf diesen Zeitpunkt hin ohne finanzielle Folgen vorzeitig kündigen. **Unterlässt er dies, akzeptiert er die Änderungen.** Senkt Swisscom die Preise, kann sie gleichzeitig allfällig vor der Preissenkung gewährte Rabatte anpassen.

Erhöhung Abgabesätze, Preiserhöhungen Dritter, Anpassung an Teuerung

Preisanpassungen infolge Änderung der Abgabesätze (z.B. Erhöhung der Mehrwertsteuer) sowie Preiserhöhungen von Drittanbietern (insb. bei Mehrwertdiensten) gelten nicht als Preiserhöhungen und berechtigen nicht zur Kündigung. **Swisscom ist berechtigt, die Preise an die Teuerung anzupassen, ohne dass dabei dem Kunden ein ausserordentliches bzw. vorzeitiges Kündigungsrecht zusteht.** Die Berechnung der Teuerung richtet sich nach dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) des Bundesamtes für Statistik (Basis Dezember 2020 = 100 Punkte). Als Anfangsindex gilt der Stand des LIK am 1. Juni 2023. Bei einer Preisanpassung beträgt der neue Preis maximal: Bisheriger Preis x Aktueller Index-Wert / Anfangsindex. Für Grundversorgungsangebote gelten zudem die im Fernmelderecht festgelegten Preisobergrenzen.

Nimmt Swisscom nur bei einzelnen Dienstleistungen eine solche Preisanpassung vor, bedeutet dies keinen Verzicht auf eine Anpassung bei anderen Dienstleistungen zu einem späteren Zeitpunkt. Pro Dienstleistung nimmt Swisscom maximal 1 Mal pro Kalenderjahr eine Anpassung vor. Über teuerungsbedingte Preisanpassungen informiert Swisscom die betroffenen Kunden im Voraus.

Änderungen der AGB

Swisscom behält sich vor, die AGB jederzeit anzupassen. Swisscom informiert die Kunden in geeigneter Weise (z.B. auf der Rechnung oder per E-Mail) vorgängig über Änderungen der AGB. Sind die Änderungen für den Kunden nachteilig, informiert Swisscom rechtzeitig im Voraus und der Kunde kann bis zum Inkrafttreten der Änderung auf diesen Zeitpunkt hin den Vertrag mit Swisscom ohne finanzielle Folgen vorzeitig kündigen. **Unterlässt er dies, akzeptiert er die Änderungen und zwar für alle unter diese AGB fallenden Dienstleistungen, welche der Kunde bei Swisscom bezieht.**

14. Übertragung

Die Übertragung des Vertrages oder von Rechten oder Pflichten aus diesem Vertrag bedarf beiderseitiger schriftlicher Zustimmung. Swisscom ist berechtigt, Parteiwechsel zu akzeptieren, bei welchen die Parteien ihre Zustimmung mündlich, online oder stillschweigend abgeben. Swisscom kann den vorliegenden Vertrag oder Rechte und Pflichten daraus ohne Zustimmung des Kunden an Swisscom AG oder eine andere Gesellschaft übertragen, sofern Swisscom AG diese Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert. Weiter ist Swisscom berechtigt, ohne Zustimmung des Kunden Forderungen aus dem Vertrag an Dritte abzutreten.

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

Gerichtsstand ist Bern. Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten (vgl. insb. Art. 32 und 35 ZPO für Konsumenten).